Anlage 906

STAND: 09.11.2026

Vertrag Fachplanung –

Leistungsbild Technische Ausrüstung der Anlagengruppe 7 (Werkstattplanung)

zwischen

Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e.V.,

Geschäftsbereich Herzogsägmühle,

vertreten durch den Vorstand Herrn Johann Rock,

Von-Kahl-Straße 4, 86971 Peiting,

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

[●],

vertreten durch den im Vergabeverfahren benannten Vertretungsberechtigten,

[●], [●]

- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel ... 3
§ 1 Vertragsgegenstand ... 3
§ 2 Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen ... 5
§ 3 Leistungsumfang ... 6
§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers ... 9
§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers ... 11
§ 6 Projektteam / Vertretung ... 11
§ 7 Subplaner ... 12
§ 8 Fachliche Beteiligte / Sonderfachleute ... 13
§ 9 Baukostenobergrenze ... 13
§ 10 Leistungsänderungen ... 14
§ 11 Fristen ... 15
§ 12 Honorar ... 16
§ 13 Nebenkosten ... 17
§ 14 Zahlungen ... 17
§ 15 Abnahme ... 18
§ 16 Mängelansprüche ... 19
§ 17 Versicherungen ... 19
§ 18 Kündigung des Vertrags ... 19
§ 19 Herausgabe ... 21
§ 20 Verwertungs- und Nutzungsrecht ... 21
§ 21 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel ... 22
§ 22 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht ... 23
§ 23 Schlussbestimmungen ... 24

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, das Hauptgebäude der Albrecht-Schnitter-Berufsschule in Herzogsägmühle in vier (4) Bauabschnitten vollumfänglich zu sanieren sowie um einen Neubau zu erweitern. Der Neubau wird ebenfalls auf dem Grundstück mit der Flurnummer 7962 Gemarkung Herzogsägmühle errichtet.

Das Bauvorhaben soll mit Fördermitteln nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) realisiert werden.

Der Auftraggeber hat ein nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (Vergabenummer: DMO111.0021) über die Beschaffung von Leistungen der Fachplanung – Leistungsbild Technische Ausrüstung, Anlagengruppen 7 (Werkstattplanung), (§§ 53 ff. HOAI) für die Leistungsphasen 1 bis 8 für das Projekt „Erweiterungsneubau und Generalsanierung des Hauptgebäudes der Albrecht-Schnitter-Berufsschule, Herzogsägmühle“ durchgeführt (nachfolgend „**Vergabeverfahren**“ genannt). Der Auftragnehmer hat auf sein Angebot den Zuschlag erhalten.

Dem Vertrag liegt eine stufenweise Beauftragung des Auftragnehmers in 4 Stufen zugrunde. In den Stufen sind die erforderlichen Leistungen der Fachplanung – Leistungsbild Technische Ausrüstung, Anlagengruppe 7 (Werkstattplanung), (§§ 53 ff. HOAI) zum Erhalt einer Baugenehmigung sowie zur Realisierung des Bauvorhabens zu erbringen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags sind Leistungen der Fachplanung – Leistungsbild Technische Ausrüstung, Anlagengruppe 7 (§§ 53 ff. HOAI) für das Projekt „*Erweiterungsneubau und Generalsanierung des Hauptgebäudes der Albrecht-Schnitter-Berufsschule, Herzogsägmühle“* (nachfolgend „**Vorhaben**“ genannt).

Die Generalsanierung kann auch einen teilweisen Rückbau oder eine Schadstoffsanierung beinhalten. Dies hängt maßgeblich von dem Sanierungskonzept, welches von dem Auftragnehmer zu erarbeiten ist, ab.

Der Auftragnehmer hat bei Bestandssanierungen damit zu rechnen, dass die Planungsaufgabe Änderungen unterliegt. Er hat flexibel darauf zu reagieren und seine Leistungen an die geänderten Umstände anzupassen. Dies betrifft insbesondere eventuell unzulängliche Alt- und Bestandsunterlagen, Abweichungen des Bestandes von den Ergebnissen von Bestandsuntersuchungen, Tragfähigkeit von Elementen der vorhandenen Konstruktion oder sonst Abweichungen bei der Tragkonstruktion, Einwirkungen aus der Umgebung des Projekts, unerwartete Einflüsse aus den Materialien des Baubestandes, das Auftreten von unerwarteten Gefährdungen oder neue Erkenntnisse aus Bauteilöffnungen. Solche Einflüsse können dazu führen, dass am Projekt ein Wiedereintreten in bereits erbrachte vertragsgegenständliche Leistungsphasen erforderlich werden wird. Der Auftragnehmer wird auch dann seine Leistungen und Arbeitsergebnisse an diese Einflüsse aus dem Bestand anpassen. Die möglichen Einflüsse aus dem Bestand und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Leistungen des Auftragnehmers sind in die Vergütung des Auftragnehmers, insbesondere über den Umbauzuschlag und die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, eingeflossen; etwaige Erkenntnisse aus noch durchzuführenden Bestandsuntersuchungen

oder Bauteilöffnungen haben daher grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Vergütung; § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bleibt jedoch unberührt.

(2) Die Vertragsleistungen des Auftragnehmers müssen neben den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) genannten Anforderungen folgenden Planungs- und Projektzielen genügen:

1. Allgemeine Ziele:

 a) größtmögliche Funktionalität und Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der Unterhalts- und Betriebskosten in der Nutzungsphase sowie besonders hinsichtlich der Lebenszykluskosten nach Erstellung der Erweiterungsneubauten und der Sanierung des Bestandgebäudes,

 b) digitale Dokumentation des Vertragsgegenstandes zu technischen und rechtlichen Zwecken,

 c) Einhaltung der Kennzahlen als Planungsziel des Bauherrn:

 - Raumprogramm (**Anlage 811**);

 d) gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**)

2. Gestalterische Ziele:

 a) gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**);

 b) Erhaltung Bestand

 In Abstimmung mit dem Auftraggeber hat die Planung dergestalt zu erfolgen, dass die architektonische Gestaltung des Bestands möglichst erhalten bleibt oder das architektonische Gesamtkonzept des Bestands aufgreift und weiterentwickelt.

3. Terminliche Ziele:

 Die Leistungen des Auftragnehmers sind – eine entsprechende Beauftragung vorausgesetzt – vollständig und zeitgerecht so zu erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten und realisiert werden können (verbindliche Vertragstermine):

Fertigstellung der Vorplanung:	2,5 Monate nach Start LPH 2 (Start LPH 2 = Kick-Off mit OPL Gebäude, FPL Tragwerksplanung, FPL Technische Ausrüstung (ELT/HLS), Bauphysik, Brandschutz, frühestens Mitte Dezember 2026)
Fertigstellung der Entwurfsplanung:	3 Monate nach Beginn der LPH 3 (Beginn LPH 3 = eine Woche nach Abruf LPH 3)
Vorlage der für den Fördermittelantrag notwendigen Unterlagen:	1 Monat nach Abschluss der LPH 3
Vorlage der Bauantragsunterlagen zur Unterschrift:	1 Monate nach Abschluss der LPH 3

Im Übrigen wird auf die Vereinbarungen in § 11 dieses Vertrages verwiesen.

4. Kostenziele:

 Die Gesamtkosten der Kostengruppe 400 nach DIN 276:2018-12 für die von dem Auftragnehmer zu bearbeitende Anlagengruppe 7 darf im Zeitpunkt der Fertigstellung (Gesamtfertigstellung) einen Betrag von

 brutto EUR 1.785.000,00

 nicht überschreiten.

 Im Übrigen wird auf die Vereinbarungen in § 9 dieses Vertrages verwiesen.

5. Die Planungs- und Projektziele gemäß § 1 (2) 1 bis § 1 (2) 4 sind Beschaffenheitsvereinbarungen zu den Leistungen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles in seinem Einflussbereich Mögliche proaktiv zu unternehmen, damit die Planungs- und Projektziele eingehalten werden können

(3) § 650p Abs. 2 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 2 Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen

(1) Bestandteile des Vertrages – im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge – sind:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages;
2. das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist (**Anlage 807**);
3. der Fragen-Antworten-Katalog des Vergabeverfahrens in der letzten, über die E-Vergabeplattform eingestellten Version, soweit er diesen Vertrag und dessen Anlagen konkretisiert (**Anlage 104**);
4. der (bezuschlagte) Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**);
5. die Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**);
6. das Projektteam (**Anlage 603**);
7. der Grobterminplan (**Anlage 812**);
8. die Teilleistungstabelle nach Siemon, HOAI 2021 („Siemon-Tabelle“) (**Anlage 909**);
9. das bezuschlagte Angebot, soweit nicht bereits vorstehend aufgeführt (**Anlage 999**);
10. der Vergabeleitfaden mit allen Anlagen, soweit nicht bereits vorstehend aufgeführt (**Anlage 900**).

(2) Grundlagen des Vertrages – im Falle von Widersprüchen in der nachfolgenden Reihen- und Rangfolge – sind

1. alle für das Vorhaben bzw. den Vertragsgegenstand einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere die einschlägigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie – soweit sie dem Auftragnehmer bekannt geworden sind – die Auflagen und Bedingungen der Bauaufsichtsbehörden;

2. die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst;

3. die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, auch die empfohlenen technischen Bestimmungen, mindestens jedoch die DIN-Normen sowie Hersteller-Richtlinien;

4. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Stand 2021 (HOAI); diese Fassung gilt auch für noch nicht abgerufene Stufen / Leistungen; künftige Fassungen der HOAI gelten für dieses Vertragsverhältnis nur, sofern und soweit zwingend gesetzlich vorgeschrieben;

5. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB); § 650e BGB jedoch nur nach Maßgabe von § 22 (5) dieses Vertrags.

(3) Es gelten ausschließlich die in § 2 (1) und § 2 (2) genannten Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden kein Vertragsbestandteil, soweit dies im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die ihm übergebenen Unterlagen oder die gemäß § 1 einzuhaltenden Vorgaben oder stellt er Lücken, Widersprüche und/oder Unklarheiten bei der Erbringung seiner Vertragsleistungen fest, hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und darzulegen, wie diesen Bedenken Rechnung getragen werden kann oder wie diese Lücken, Widersprüche und/oder Unklarheiten geschlossen, verhindert oder beseitigt werden können. Aus verbliebenen Lücken, Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten kann der Auftragnehmer keine Rechte ableiten.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben in den gemäß § 3 (4) abgerufenen Stufen oder den abgerufenen Teilen davon sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Fachplanungsleistungen des Leistungsbildes Technische Ausrüstung, Anlagengruppe 7 (§§ 53 ff. HOAI) auszuführen, die zur Einhaltung der Planungs- und Projektziele und für die vollständige, uneingeschränkt funktionstüchtige, wirtschaftlich optimierte, mängelfreie und termingerechte Durchführung und Fertigstellung des Vorhabens nötig sind. Das umfasst insbesondere die in diesem Vertrag und seinen Bestandteilen ausdrücklich genannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des Auftragnehmers abschließend bestimmt wären.

(2) Der Auftragnehmer hat – einen entsprechenden Abruf vorausgesetzt – in den im Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) genannten Leistungsphasen gemäß § 55 HOAI sämtliche Grundleistungen gemäß Anlage 15, Nr. 15.1 zur HOAI sowie sämtliche Leistungen gemäß Seiten 7 ff. der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) zu erbringen, soweit diese nicht ausdrücklich aus dem Leistungsumfang herausgenommen worden sind. Die Grundleistungen gemäß Anlage 15, Nr. 15.1 zur HOAI sowie die Leistungen gemäß Seiten 7 ff. der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) werden nachfolgend insgesamt als **Grundleistungen** bezeichnet.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Grundleistungen im Einzelnen objektiv erforderlich sind. Die Grundleistungen stellen für sich genommen jeweils Teilleistungserfolge der Leistungen des Auftragnehmers dar.

Klargestellt wird, dass eine von den Regelungen der HOAI abweichende prozentuale Bewertung der Leistungsphasen, die gegebenenfalls von dem Auftragnehmer in dem Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) bei der Bewertung der Grundleistungen angeboten wurde, nicht zu einer reduzierten Leistungspflicht des Auftragnehmers führt. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer auch dann sämtliche Grundleistungen einer Leistungshase vollumfänglich erringen muss und die Grundleistungen dieser Leistungsphase als Teilleistungserfolge schuldet, wenn der Auftragnehmer diese Leistungsphase mit 0,00 % angeboten hat.

(3) Der Auftragnehmer hat – einen entsprechenden Abruf vorausgesetzt – die im Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) genannten **Beratungs- und Besonderen Leistungen** zu erbringen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Beratungs- und Besonderen Leistungen im Einzelnen objektiv erforderlich sind. Die Beratungs- und Besonderen Leistungen stellen für sich genommen jeweils Teilleistungserfolge der Leistungen des Auftragnehmers dar.

(4) Die Leistungen werden stufenweise beauftragt. Nach diesem Vertrag sind folgende Leistungsstufen vorgesehen:

1. Leistungsstufe A:
 - Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)
 - Vorplanung (Leistungsphase 2)
 - Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
 - Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)
2. Leistungsstufe B:
 - Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
3. Leistungsstufe C:
 - Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
4. Leistungsstufe D:
 - Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
 - Objektüberwachung – Bauüberwachung (Leistungsphase 8)

(5) Der Auftraggeber beauftragt mit Zuschlagserteilung zunächst nur die Grundleistungen gemäß § 3 (2) der **Leistungsstufe A**.

Der Auftraggeber behält sich vor, Leistungen (Grundleistungen gemäß § 3 (2) der **Leistungsstufen B, C und D** und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß § 3 (3) der **Leistungsstufen A, B, C und D**) zu beauftragen.

Der Auftraggeber beabsichtigt,

- Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß § 3 (3) der **Leistungsstufe A** zu beauftragen, wenn diese für die Erreichung der Projektziele erforderlich werden;
- Grundleistungen gemäß § 3 (2) und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß § 3 (3) der **Leistungsstufe B** zu beauftragen, wenn der Bauantrag gestellt wurde;
- Grundleistungen gemäß § 3 (2) und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß § 3 (3) der **Leistungsstufe C** zu beauftragen, wenn die Ausführungsplanung erstellt wurde;
- Grundleistungen gemäß § 3 (2) und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß § 3 (3) der **Leistungsstufe D** zu beauftragen, wenn der Fördermittelbescheid oder ein vorgelagerter Bescheid über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.

Grundleistungen gemäß § 3 (2) der **Leistungsstufen B, C und D** und / oder Besondere Leistungen gemäß § 3 (3) der **Leistungsstufen A, B, C und D** hat der Auftragnehmer entsprechend den Regelungen dieses Vertrags zu erbringen, wenn der Auftraggeber diese durch einseitigen Abruf in Textform beauftragt, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf eine bestimmte Leistungsphase, Einzelleistungen der Leistungsstufe, Leistungen für einzelne Bauteile und/oder Bauabschnitte.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung von Grundleistungen gemäß § 3 (2) der **Leistungsstufen B, C und D** und / oder Besondere Leistungen gemäß § 3 (3) der **Leistungsstufen A, B, C und D** besteht vorbehaltlich anderer Regelungen dieses Vertrages nicht. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen. Der Abruf von Grundleistungen gemäß § 3 (2) der **Leistungsstufen B, C und D** und / oder Besondere Leistungen gemäß § 3 (3) der **Leistungsstufen A, B, C und D** begründet kein selbständiges Vertragsverhältnis über die abgerufene(n) Leistung(en), sondern führt zu einer Erweiterung dieses Vertrages.

(6) Jeweils **vier (4) Wochen** vor dem im jeweils aktuellen und vom Auftraggeber freigegebenen Planungsterminplan vorgesehenen Ende der gegenwärtig zu erbringenden Leistungen fragt der Auftragnehmer beim Auftraggeber schriftlich nach, ob der Auftraggeber weitere Leistungen beauftragen möchte (**Anfragefrist**). Beauftragt der Auftraggeber weitere Leistungen dann binnen einer Frist von **acht (8) Wochen** nach Zugang dieser Frage schriftlich (**Auftragsfrist**), führt der Auftragnehmer die beauftragten Leistungen unmittelbar im Anschluss daran aus. Andernfalls ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, diese Leistungen mit einer Vorlauffrist von **zwei (2) Wochen** auszuführen. Versäumt der Auftragnehmer die Anfragefrist, verkürzt sich die Auftragsfrist entsprechend.

(7) Der Auftragnehmer wird von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, frei, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb eines Zeitraums von **drei (3) Monaten** nach vollständigem Abschluss der vorhergehenden Leistungen beauftragt. „**Abschluss einer Leistung**“ im Sinne dieses Vertrages meint den Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht hat. Die Parteien können diese Frist während der Vertragslaufzeit einvernehmlich verlängern.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den behördlichen Vorschriften sowie dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit – auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase – zu erbringen. Der Auftragnehmer hat auf die Optimierung des Vorhabens im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen unter Sicherung der Qualität der Bauleistungen zu initiieren sowie zu realisieren. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Betriebs-, Verbrauchs- und Instandhaltungskosten steigen und die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.

(2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Fördermöglichkeiten aufgrund der fördermittelrechtlichen Anforderungen (**Anlage 807**) ausgeschöpft werden. Für den Fall, dass ein Fördermittelbescheid oder ein vorgelagerter Bescheid über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erlassen wird, hat der Auftragnehmer insbesondere alle Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem auf dieser Grundlage erlassenen Fördermittelbescheid bzw. vorgelagerten Bescheid über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn einzuhalten.

(3) Der Auftragnehmer hat schrittweise vorzugehen und zu beachten, dass Leistungen späterer Leistungsphasen erst in Angriff genommen werden sollen, wenn die Leistungen der jeweils zuvor bearbeiteten Leistungsphase abgeschlossen sind und der Auftraggeber die Leistungen einer jeden abgeschlossenen Leistungsphase schriftlich freigegeben oder seine schriftliche Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten vor Freigabe erteilt hat. Das Ergebnis jeder Leistungsphase hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzustellen und mit dem Auftraggeber, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung und Erreichung der Planungs- und Projektziele, zu erörtern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Freigabe einer abgeschlossenen Leistungsphase zu geben und wird ihn hierzu schriftlich auffordern. Zur Prüfung und Freigabe der Leistungen einer Leistungsphase hat der Auftraggeber mindestens **zehn (10) Arbeitstage** (Mo. – Fr.) Bearbeitungszeit. Die Freigabe durch den Auftraggeber stellt weder eine Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dar noch befreit sie den Auftragnehmer von der Haftung für die Vertragsgemäßheit. Dasselbe gilt für Anregungen, Sicht- und Prüfvermerke und vergleichbare Maßnahmen des Auftraggebers.

(4) Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten- und Leistungsdarstellungen, Kostenermittlungen sowie Kostenverfolgungen ergänzend zur Gliederung nach DIN 276 auch bauabschnittsbezogen entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers aufzubereiten; auf Ziffer 3 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**, dort Seite 9 f.) wird verwiesen. Klargestellt wird, dass diese bauabschnittsbezogene Darstellung sowie etwaige Anpassungen an der bauabschnittsbezogenen Darstellung, beispielsweise aufgrund von Vorgaben des Fördermittelgebers, mit der vereinbarten Vergütung gemäß § 12 (1) abgegolten sind.

(5) Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er darf Interessen Dritter nicht vertreten. Soweit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich vom Auftraggeber Vollmacht erteilt wurde, ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, Nachträge anzuordnen, Abnahmen zu erklären oder Verträge abzuändern, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen oder kostenerhöhende Maßnahmen anzuordnen. Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der Auftragnehmer allerdings berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren und in diesem Zusammenhang den am Vorhaben Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Wenn und soweit der Auftraggeber dies verlangt, hat sich der Auftragnehmer auch mit Nutzern und Nachbarn des Vorhabens selbständig abzustimmen und den Auftraggeber hierüber zu unterrichten.

(6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und dessen Projektsteuerung von allen bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten laufend und umfassend zu unterrichten und zu beraten. Dies betrifft insbesondere auftretende Problemstellungen sowie Umstände oder Tatsachen, die für die Beurteilung des Vorhabens wesentlich sind oder sein können. Wird erkennbar, dass die Realisierung eines oder mehrerer Planungs- und / oder Projektziele bei der Verfolgung der Planung gefährdet ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren, ihn über die Auswirkungen zu unterrichten und ihm mögliche Handlungs- und Planungsalternativen schriftlich aufzuzeigen.

(7) Stellt der Auftraggeber ein digitales Projekt-Kommunikations-Management-System zur Verfügung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses zu nutzen, insbesondere seine Arbeitsergebnisse dort einzustellen.

(8) Durch den Auftraggeber bzw. dessen Projektsteuerung werden **14-tägig**, bei Bedarf aber auch öfter, zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin (jour fixe) Projektbesprechungen durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Besprechungen mindestens durch seinen Projektleiter oder stellvertretenden Projektleiter teilzunehmen. Der Auftraggeber bzw. dessen Projektsteurer oder auf dessen Verlangen der Auftragnehmer wird über jede Besprechung ein Protokoll anfertigen, in das zumindest alle Erklärungen der Vertragspartner und wesentliche Entscheidungen und Festlegungen aufzunehmen sind. Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer eine Kopie des Protokolls.

(9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abstimmungen mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten oder mit Dritten (insbesondere Behörden, Baufirmen, Lieferanten) zu protokollieren und das Protokoll dem Auftraggeber spätestens **drei (3) Arbeitstage** (Mo. – Fr.) nach der Besprechung zur Kenntnis zu übermitteln.

(10) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten. Der Auftragnehmer hat dabei zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Handlungsvorschlags mindestens **fünf (5) Arbeitstage** (Mo. – Fr.) benötigt.

(11) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen regelmäßig und kontinuierlich sowie inhaltlich und terminlich eng mit dem Auftraggeber abstimmen. Der Auftragnehmer wird hierbei seine jeweils bereits erzielten Arbeitsergebnisse sowie seinen sich hieraus ergebenden weiteren Arbeitsplan erläutern.

(12) Entscheidungen und Anordnungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zu beachten. Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die nach diesem Vertrag vereinbarten Kosten-, Quantitäts- , Qualitäts-, Termin- oder sonstige Vorgaben gefährden. Hält der Auftragnehmer Entscheidungen und Anordnungen des Auftraggebers für falsch oder unzweckmäßig oder mit den nach vorstehendem Satz benannten Vorgaben unvereinbar, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten.

(13) Dem Auftragnehmer obliegt in seinem Leistungsbereich eine übergreifende Planungs- und Koordinationsfunktion. Insbesondere hat der Auftragnehmer in seinem Leistungsbereich und an den Schnittstellen zu den anderen Leistungsbereichen die Leistungen anderer an der Planung und am Projekt fachlich Beteiligter so zu koordinieren, dass es nicht zu Behinderungen im Planungsprozess kommt. Er hat anderen Planern und am Projekt fachlich Beteiligten im notwendigen Umfang Einblick in seine Planunterlagen zu gewähren und Auskunft über seine weiteren planerischen Absichten zu erteilen, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbringen können. Er hat aktiv bei diesen Beteiligten alle für seine Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuholen. Der Auftragnehmer hat für die zeitliche Abstimmung aller Tätigkeiten der an der Planung und am Projekt fachlich Beteiligten zu sorgen. Er hat alle Beiträge und Arbeitsergebnisse der an der Planung und am Projekt fachlich Beteiligten in seine eigenen Leistungen und Arbeitsergebnisse zeitlich und inhaltlich einzuordnen und einzuarbeiten.

Im Rahmen der Leistungsphase 8 obliegt dem Auftragnehmer zudem die Koordination der bauausführenden Unternehmen der von ihm geplanten Gewerke. Er hat insbesondere für das harmonische Zusammenwirken der bauausführenden Unternehmen und den zeitlich und inhaltlich korrekten Ablauf zu sorgen.

(14) Rechnungen der am Vorhaben Beteiligten hat der AN innerhalb von **5 Arbeitstagen** (Mo. – Fr.) nach Zugang geprüft an den AG zu übergeben.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung des Vorhabens und hat die erforderlichen Entscheidungen und Freigaben innerhalb angemessener Zeit zu treffen. Der Auftraggeber hat seine Planungsvorgaben und Planungsabsichten jeweils rechtzeitig mitzuteilen und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu konkretisieren und umzusetzen. Der Auftraggeber bzw. dessen Projektsteuerer unterstützen den Auftragnehmer auf dessen Anforderung hin aktiv dabei, dass sämtliche am Vorhaben Beteiligte ihre Leistungen fristgerecht und mangelfrei erbringen.

§ 6 Projektteam / Vertretung

(1) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber Kontinuität in der Personalstellung zu.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber den in der **Anlage 603** benannten Projektleiter und stellvertretenden Projektleiter als vertretungsberechtigte Personen in leitender Funktion zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter oder dessen stellvertretender Projektleiter während der Durchführung dieses Vertrags zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent ist.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Projektteam von der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlichen Qualifikation her stets so zu besetzen und für die Zeit der Vertragsleistungen vorzuhalten, dass eine reibungslose und termingerechte Erbringung der beauftragten Leistungen erfolgen kann und insbesondere Qualitätsstandard, Kosten und Termine eingehalten werden können.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in § 6 (2) genannten Personen durch andere fachlich geeignete Personen im Sinne von § 6 (6) zu ersetzen (im Folgenden nur „**Ersatzperson**“), wenn der Auftraggeber aufgrund von besonderen Vorkommnissen, wie z.B. fachlichen Schwierigkeiten, einen Austausch verlangt.

(5) Der Auftragnehmer darf die in § 6 (2) genannten Personen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ersetzen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Verweigerung der Zustimmung ist dann unbillig, wenn ein wichtiger Grund für die Ersetzung der Person gegeben ist und die Ersatzperson den Vorgaben des § 6 (6) entspricht. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise Krankheit, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Mutterschutz, Elternzeit, Tod oder Gefängnis.

(6) Im Falle des Austauschs nach § 6 (4) oder § 6 (5) muss die Ersatzperson über dieselbe Qualifikation wie die auszutauschende Person nach § 6 (2) verfügen. Es hätten also im Vergabeverfahren mindestens genauso viele Punkte bei der Bewertung der Erfahrung erzielt worden sein müssen, falls diese Person bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Auftragnehmer für die jeweilige Funktion vorgeschlagen worden wäre.

(7) Der Auftraggeber wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Vorstand Herrn Hans Rock oder einen von diesen Bevollmächtigten. Der Auftraggeber hat das Recht, seinen Vertreter zu ändern sowie bei Bedarf weitere Vertreter zu benennen.

§ 7 Subplaner

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Unternehmen zu erbringen. Er ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen („**Subplaner**“). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.

(2) Für die im Vergabeverfahren bereits angezeigten Subplaner gilt die Zustimmung nach § 7 (1) als erteilt.

(3) Der Auftragnehmer darf nur solche Subplaner beauftragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der Auftraggeber kann der Beauftragung von Subplanern widersprechen, wenn aus von ihm darzulegenden tatsächlichen Umständen die Befürchtung besteht, dass der Subplaner nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig ist. Stellt der Auftraggeber während der Dauer des Vertragsverhältnisse solche Gründe fest, kann er vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser

den Subplaner austauscht. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, gilt § 18 (3) 5 des Vertrages.

(4) Der Auftragnehmer hat die Verträge mit den Subplanern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelten Pflichten entsprechen. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Subplanern weiterhin zu vereinbaren, dass die Beauftragung von weiteren Subplanern durch den Subplaner selbst nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist.

(5) Die Kommunikation zwischen Subplaner und Auftraggeber erfolgt ausschließlich über den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt allerdings sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des Auftraggebers und zu Besprechungen mit dem Auftraggeber oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

§ 8 Fachliche Beteiligte / Sonderfachleute

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit der Einschaltung von Sonderfachleuten so rechtzeitig aufzuklären und zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können. Der Auftragnehmer hat dabei zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Handlungsvorschlags mindestens **fünf (5) Arbeitstage** (Mo. – Fr.) benötigt. Diese Beratung umfasst eine schriftliche Zusammenfassung der notwendigen Leistungen, welche seitens der Sonderfachleute zu erbringen sind, sowie der hierfür voraussichtlich zu erwartenden Kosten.

(2) Die Beauftragung von Sonderfachleuten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber.

§ 9 Baukostenobergrenze

(1) Eine Haftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den in § 1 (2) 4 vereinbarten Baukostenobergrenzen wird ausgeschlossen, sofern die tatsächlichen Kosten im Zeitpunkt der Kostenfeststellung die jeweilige Baukostenobergrenze um weniger als 5 % überschreiten.

(2) Der Auftragnehmer hat bei der Kostenermittlung über die Kostengliederung entsprechend der DIN 276:2018-12 hinaus die Kostenermittlung entsprechend den technischen Merkmalen und herstellungsmäßigen Gesichtspunkten des Vorhabens weiter zu untergliedern und die Kosten in Vergabeeinheiten zu ordnen, damit die projektspezifischen Angebote, Aufträge und Abrechnungen mit den Kostenvorgaben verglichen werden können. Sofern das Vorhaben finanziell gefördert wird, sind die Kosten zudem in die Finanzierungsarten nach Vorgabe der Förderbehörden zu unterteilen. Die Kostenermittlungen sind jeweils mit einem separaten Ansatz für die prognostizierte prozentuale Baupreissteigerung sowie für unvorhersehbare Risiken in angemessenem Umfang aufzustellen.

(3) Sobald zusätzliche Kosten gegenüber der jeweiligen Kostenobergrenze erkennbar werden, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unabhängig von sonstigen Leistungspflichten und einer Haftung unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen schriftlich informieren. Weiter muss er Einsparungsmodelle entwickeln und schriftlich vorschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kosten sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

(4) Die jeweilige Kostenobergrenze ist dann anzupassen, wenn sich die Kosten infolge einer Planungs- oder Ausführungsänderung, die der Auftraggeber schriftlich angeordnet oder beauftragt hat, ändern oder sonstige Gründe hierfür gegeben sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und die er auch unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Fachkunde nicht voraussehen konnte, und wenn die Anpassung dem Auftraggeber zumutbar ist. Zwingende Voraussetzung für die Anpassung der Kostenobergrenze ist die umfassende vorherige schriftliche Aufklärung des Auftraggebers und dass der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber keinen Ausgleich der Kostenüberschreitung durch anderweitige Einsparungen erreichen kann. Eine Anpassung der Kostenobergrenze schließt die Geltendmachung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen für Kostensteigerungen, die auf mangelhaften Leistungen des Auftragnehmers beruhen, nicht aus.

(5) Sofern sich Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen der Vorlage von Kostenermittlungen auf neue Baukosten einigen, sind auch diese Kosten im Sinne einer verbindlichen Kostenobergrenze einzuhalten, ohne dass es einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Vertrag bedarf. Von einer solchen Vereinbarung ist jedoch nur dann auszugehen, wenn die Voraussetzungen für die Anpassung der jeweiligen Kostenobergrenze nach § 9 (4) im Übrigen vorgelegen haben oder wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich und eindeutig in Abweichung zu § 9 (4) hierzu gegenüber dem Auftragnehmer erklärt. Entsprechende Erklärungen können nur zur Vertragsänderung bevollmächtigte Vertreter des Auftraggebers abgeben. Die Freigabeerklärung nach § 4 (3) dieses Vertrages ist keine Zustimmung zur Erhöhung der Baukostenobergrenze, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ausdrücklich und vollständig nach Maßgabe von § 9 (3) über die Mehrkosten aufgeklärt.

§ 10 Leistungsänderungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges sowie zur Erreichung des Werkerfolges notwendige Änderungen zu begehren. Änderungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere solche der Planungs- und Überwachungsziele, des Leistungsumfangs, des Leistungsablaufs – auch in zeitlicher Hinsicht – und zu Kostenvorgaben. Keine Änderungen sind insbesondere

- Konkretisierungen bei mehreren möglichen Planungsvarianten,
- Fortentwicklung der Planung in den jeweiligen Leistungsphasen,
- vertraglich geschuldete Wiederholungs- oder Mehrfachplanungen,
- Umplanungen im Rahmen der Mängelbeseitigung,
- Anpassungen der Planung an die Anforderungen des Bauablaufs, der Bauabschnitte oder des laufenden Betriebs,
- Fortschreibungen und Anpassungen von Kosten- und Leistungsdarstellungen, insbesondere in Bezug auf die bauabschnittsbezogene Zuordnungen,
- Anpassungen der Planung mit Blick auf Anforderungen des Fördermittelgebers oder von Behörden,
- Anpassungen der Planung mit Blick auf die Integration von Erkenntnissen aus dem Bestand.

(2) Begehrt der Auftraggeber eine Änderung nach § 10 (1), streben die Vertragsparteien eine Einigung über die Änderung und ihre Honorarfolgen an. Zu diesem Zwecke ist der Auftragnehmer, verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn das Begehren eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem Auftragnehmer diese Änderung unzumutbar ist.

(3) Der Auftraggeber kann die Änderung nach § 10 (1) anordnen, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb von **15 Kalendertagen** nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer eine Einigung erzielen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsanordnungen nach Satz 1 auszuführen. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn die Anordnung die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem Auftragnehmer diese Änderung unzumutbar ist. Der Auftraggeber kann die Änderung auch vor Ablauf der Frist anordnen, wenn

1. der Auftragnehmer die Unterbreitung eines Nachtragsangebots oder die Ausführung der Änderung ernsthaft und endgültig verweigert oder

2. der Auftragnehmer das Nachtragsangebot entgegen § 10 (2) nicht unverzüglich und damit nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

3. aus einem wichtigen Grund ein weiteres Zuwarten für den Auftraggeber unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zwingende terminliche oder wirtschaftliche Gründe die sofortige Anordnung gebieten.

Das Recht des Auftragnehmers, die Ausführung wegen Unzumutbarkeit zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Die Änderungsanordnung nach § 10 (3) bedarf der Textform.

(5) Soweit Änderungen gemäß § 10 (1) Grundleistungen im Sinne der HOAI betreffen, richtet sich die Berechnung der Vergütung der geänderten Leistung nach den Bestimmungen der HOAI unter Berücksichtigung des bezuschlagten Angebots nach **Anlage 999**; im Übrigen gilt § 650c BGB entsprechend.

(6) Anspruchsvoraussetzung für die Vergütung von geänderten Grundleistungen ist, dass der Auftragnehmer diese vor Beginn der Projekt- und/oder Planungsänderung dem Auftraggeber wenigstens dem Grunde nach schriftlich angekündigt hat, es sei denn, es war für den Auftraggeber offensichtlich, dass die Leistung des Auftragnehmers eine zusätzliche Vergütung auslöst.

(7) Sollten sich die Vertragsparteien dem Grunde nach nicht auf eine Vergütung einigen, wird klargestellt, dass der Auftragnehmer trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet ist, sofern der Auftraggeber die Erbringung der Leistung ausdrücklich und in Textform anordnet. Ansprüche des Auftragnehmers auf eine zusätzliche Vergütung bleiben ebenso wie die Regelungen des Absatzes 3 unberührt.

§ 11 Fristen

(1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen zu den in § 1 (2) 3 vereinbarten Terminen (verbindliche Vertragsfristen) erbringen.

Ein infolge Behinderungen des Auftragnehmers fortgeschriebener oder zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich vereinbarter neuer Termin gilt ebenfalls als Vertragstermin gemäß vorstehenden Regelungen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Vertragstermine über § 11 (1) hinaus nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzulegen, falls eine einvernehmliche Festlegung zwischen den Vertragsparteien nicht gelingt.

(3) Wird erkennbar, dass die Vertragstermine oder Inhalte des Planungsterminplans nicht eingehalten werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend schriftlich zu unterrichten, mit den Fachplanern Anpassungsmaßnahmen abzustimmen und dem Auftraggeber Optimierungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Termine möglichst sicherzustellen. Die Fortschreibung der Terminplanung und die Fristenkontrolle gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers.

(4) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus dem Risikobereich des Auftraggebers stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht waren.

(5) Gerät der Auftragnehmer mit der Erbringung einer Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber nach vorheriger Ankündigung in Textform auch ohne Beendigung dieses Vertrages berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Dritte mit der Ausführung der nicht termingerecht erbrachten Leistungen zu beauftragen. Das Recht des Auftraggebers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 12 Honorar

(1) Für die Grundleistungen gemäß § 3 (2) dieses Vertrags sowie die allgemeinen Pflichten gemäß § 4 dieses Vertrags erhält der Auftragnehmer – eine Beauftragung sämtlicher Leistungsstufen vorausgesetzt – ein Honorar gemäß seinem bezuschlagten Angebot (**Anlage 999**), wobei sich jedoch die anrechenbaren Kosten aus der von dem Auftragnehmer zu erstellenden und von dem Auftraggeber freigegebenen Kostenberechnung ergeben.

Wird die Bewertung einzelner Grundleistungen erforderlich, richtet sich diese, sofern nicht in **Anlage 801** zu diesem Vertrag abweichend beziffert, nach der Siemon-Tabelle (**Anlage 909**).

Die im Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) angegebenen Honorarparameter (anrechenbare Kosten, Honorarsatz, Honorarzone, Umbauzuschlag, mitzuverarbeitende Bausubstanz) sowie ein etwaig angebotener Auf- oder Abschlag sind fest zwischen den Parteien vereinbart. Die Parteien sind einig, dass eine mitzuverarbeitende Bausubstanz mit dem Umbauzuschlag abgegolten ist und in der Kostenberechnung nicht gesondert ausgewiesen wird.

(2) Für die Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß § 3 (3) erhält der Auftragnehmer gemäß den Angaben in der **Anlage 801** eine Vergütung nach Teilpauschalhonorar. Optional angebotene

Leistungen nach **Anlage 801** werden nur vergütet, soweit diese abgerufen werden. Der Abruf einer weiteren Leistungsstufe stellt keinen Abruf der optionalen Leistungen dar.

(3) Für die Vergütung von Beratungs- und Besonderen Leistungen sowie für geänderte / zusätzliche Leistungen, die nach Zuschlagserteilung beauftragt und nach Aufwand vergütet werden, gelten die nachfolgend genannten Stundensätze:

- Gesellschafter / Partner / Geschäftsführer / Projektleiter / stellvertretende Projektleiter: 110,00 € (netto)
- Qualifizierte Mitarbeiter (Architekten und Ingenieure): 95,00 € (netto)
- Sonstige Mitarbeiter oder technische Zeichner: 75,00 € (netto)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Zeitaufwand durch Stundenaufstellungen nachzuweisen. Die Stundenaufstellungen sind **wöchentlich** zur Freigabe dem Auftraggeber vorzulegen. Die Stundenaufstellungen müssen aussagekräftige Angaben zu den jeweils tätig gewordenen Mitarbeitern, der Leistungszeit sowie -dauer (maximal 15-Minuten-Takt) und der Art der Tätigkeit enthalten.

(4) Von den vereinbarten Honoraren sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers umfasst, die dieser gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen hat.

(5) Das Honorar für Leistungsänderungen bestimmt sich nach den Regelungen von § 10 (5).

(6) Ein vom Auftragnehmer im Rahmen seines bezuschlagten Angebots (**Anlage 999**) gewährter Auf- oder Abschlag findet auch bei dem Honorar für Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß § 3 (3) sowie für Leistungsänderungen Anwendung; dies gilt auch, wenn die Beratungs- oder Besondere Leistung / Leistungsänderung nach Aufwand vergütet wird.

(7) In den in diesem § 12 genannten Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 13 Nebenkosten

(1) Der Auftragnehmer erhält zur Abgeltung sämtlicher Nebenkosten eine Pauschale in Höhe von 3 % des Netto-Honorars gemäß § 12 (1) vor Auf- oder Abschlägen und Zuschlägen.

(2) Von der Erstattung gemäß § 13 (1) sind alle Nebenkosten erfasst, die dem Auftragnehmer entstehen. Dies gilt insbesondere für die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Nebenkosten.

§ 14 Zahlungen

(1) Der Auftragnehmer erhält in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

Abschlagszahlungen werden fällig innerhalb von **dreißig (30) Kalendertagen** nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bei der Projektsteuerung.

(2) Der Auftragnehmer muss die Honorarschlussrechnung innerhalb von **zwei (2) Monaten** nach Abnahme stellen. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Honorarschlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Diese Ersatzschlussrechnung begründet ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

Die Honorarschlusszahlung wird fällig innerhalb von **dreißig (30) Kalendertagen** nach Zugang der prüffähigen Honorarschlussrechnung bei der Projektsteuerung.

(3) Rechnungen nach § 14 (1) und § 14 (2) sind nur dann prüffähig, wenn sie neben einer übersichtlichen Aufstellung der erbrachten Leistungen eine nachvollziehbare Erläuterung zu allen Honorarabrechnungsparametern enthalten. Die übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen beinhaltet insbesondere, dass die Rechnungen nach Leistungsphasen und erbrachten Teilleistungen aufgegliedert werden.

Rechnungen sind vom Auftragnehmer nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen

(4) Rechnungsempfänger ist stets:

Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e.V.
Geschäftsstelle Herzogsägmühle
Von-Kahl-Straße 4
86971 Peiting

(5) Rechnungen sind digital entsprechend den geltenden Vorschriften bei dem Auftraggeber einzureichen. Ferner sind die Rechnungen per E-Mail an die Projektsteuerung des Auftraggebers (E-Mail-Adresse wird noch bekannt gegeben) zu übermitteln.

(6) Der Auftragnehmer hat in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer auszuweisen.

§ 15 Abnahme

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Die förmliche Abnahme erfolgt durch einseitiges Schreiben des Auftraggebers (§ 126 Abs. 1 BGB) nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des Auftragnehmers.

(2) Sofern der Auftraggeber über die Leistungsstufe A hinaus keine weiteren Leistungen abruft, erfolgt die Abnahme nach der Leistungsstufe A. Sofern der Auftraggeber über die Leistungsstufe A hinaus weitere Leistungen abruft, erfolgt die Abnahme nach Erbringung der zuletzt auf Basis dieses Vertrags abgerufenen Leistungen. Der Auftragnehmer kann keine Teilabnahmen verlangen.

(3) Voraussetzung für die abnahmereife Fertigstellung vertraglich geschuldeter Leistungen ist neben den Bestimmungen in § 15 (1) und § 15 (2) jedenfalls, dass die im Rahmen der abzunehmenden Leistungen geschuldete Dokumentation mindestens **14 Kalendertage** vor Abnahme dem Auftraggeber vollständig und vertragsgemäß unter Beachtung der in § 19 dieses Vertrags bestimmten Art und Weise der Ausfertigung übergeben wurde.

§ 16 Mängelansprüche

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich vorbehaltlich nachfolgender Regelungen nach den werkvertraglichen Vorschriften des BGB.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt **fünf (5) Jahre** und beginnt mit der Abnahme nach § 15 dieses Vertrags.

§ 17 Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten. Der Nachweis des Versicherungsschutzes muss dem Auftraggeber innerhalb von **zwei (2) Wochen** nach Zuschlagserteilung übermittelt werden; vor Übermittlung des Nachweises hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.

(2) Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen

- für Personenschäden mindestens EUR 3 Mio.,
- für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) mindestens EUR 1 Mio.,

betragen, die Haftung nach dem Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensgesetz umfassen und in jedem Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung stehen.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz eingeschränkt oder aufgehoben wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens eines mindestens gleichwertigen Versicherungsschutzes abhängig zu machen.

§ 18 Kündigung des Vertrags

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB jederzeit ganz oder teilweise kündigen.

(2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jeweils aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 18 (2), welcher den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

1. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungspflichten nicht nur vorübergehend einstellt;

2. wenn der Auftragnehmer oder ein etwaiger Subplaner gegen Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/2033 vom 23. Oktober 2025, in der jeweils aktuellen Fassung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren („EU-Sanktions-VO“) verstößt;

3. wenn der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers zum Austausch der in Ziffer § 6 (4) genannten Personen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;

4. wenn der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers nach § 7 (1) Leistungen an Subplaner vergibt;

5. wenn der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers zum Austausch des Subplaners nach § 7 (3) auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;

6. wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Subplaner schuldhaft gegen wesentliche Bestimmungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verstößt;

7. wenn der Auftragnehmer verbindliche Vertragsfristen gemäß § 11 dieses Vertrags überschreitet und der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zu Einhaltung der Vertragsfristen mit der Androhung der Kündigung gesetzt hat, es sei denn, die Überschreitung der Frist beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;

8. wenn absehbar wird, dass die vom Auftragnehmer im Rahmen der Kostenberechnung (Leistungsphase 3) ermittelten Kosten (Kostengruppe 400 gemäß DIN 276:2018-12) die Kostenobergrenze gemäß § 1 (2) 4 dieses Vertrages um mehr als 20 % überschreiten werden, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einem Umstand, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat;

9. wenn der Auftragnehmer den Versicherungsschutz gemäß § 17 nicht innerhalb von **zwei (2) Wochen** nach Zuschlagserteilung nachweist und diesen Nachweis auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorlegt.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Leistungsstand innerhalb von **sieben (7) Kalendertagen** nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen nachzuweisen. Der Nachweis ist nur dann ordnungsgemäß erbracht, wenn der Auftragnehmer (a) dem Auftraggeber lückenlos sämtliche Planungsunterlagen in bearbeitbarem Format und Berechnungen zur Verfügung stellt und (b) durch eine nachvollziehbare Aufstellung die erbrachten Leistungen ins Verhältnis zu den vertraglich geschuldeten, kündigungsbedingt aber nicht mehr erbrachten Leistungen setzt, wobei die Grundleistungen nach Maßgabe von § 12 (1) dieses Vertrages zu bewerten sind. § 648a Abs. 4 BGB bleibt unberührt.

(5) Eine Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform gemäß § 126 BGB.

§ 19 Herausgabe

(1) Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die dem Auftragnehmer von den am Bau Beteiligten übergebenen Pläne, Unterlagen (z.B. Beschreibungen, Berechnungen) sind dem Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung in Papierform und zudem auf Datenträger in einem weiter bearbeitbaren Format (z. B. dxf, dwg, word oder excel) sowie im PDF-Format spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphase nach § 3 dieses Vertrags auszuhändigen. Gleiches gilt für dem Auftragnehmer von Dritten übergebene Pläne und Unterlagen. Sie werden Eigentum des Auftraggebers.

Bei Einsatz einer Projektplattform sind die Unterlagen vom Auftragnehmer hochzuladen. Die Codierung der Planunterlagen und Dokumente sowie die Layer-Struktur sind im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen zur Beantragung der Baugenehmigung hat der Auftragnehmer in erforderlicher Anzahl nach den jeweils einschlägigen Vorschriften in Papierform dem Auftraggeber zu übergeben.

Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Unterlagen auch in Papierform zur Verfügung stellen.

(2) Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag von Dritten überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in dem vom Auftraggeber gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bis **zehn (10) Jahre** nach Abnahme der letzten im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistung, mindestens jedoch bis **zehn (10) Jahre** nach Fertigstellung des Vorhabens Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in projektbezogene Unterlagen zu gewähren und Kopien zur Verfügung zu stellen

§ 20 Verwertungs- und Nutzungsrecht

(1) Sollten im Rahmen dieses Vertrages Leistungen oder Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt sein, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Abschluss dieses Vertrages die Nutzungs-, Änderungs- sowie Verwertungsrechte. Mit eingeschlossen ist das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers ganz oder in Teilen unter Wahrung des Benennungsrechts des Auftragnehmers zu veröffentlichen. Die übertragenen Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers zur weiteren Planung und Realisierung des Projekts ganz oder teilweise zu verwenden. Ebenso beinhaltet ist das Recht, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers sowie der auf deren Grundlage errichteten Bauten vorzunehmen und / oder vornehmen zu lassen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Vor einer Änderung oder Bearbeitung hat eine Anhörung des Auftragnehmers als Urheber zu erfolgen. Eine Übertragung der Nutzungs- Änderungs- sowie Verwertungsrechte auf Dritte ist zulässig.

(2) Sämtliche Forderungen des Auftragnehmers, die sich aus der Einräumung von Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechten nach diesem § 20 ergeben, sind mit dem nach § 12 (1) des Vertrages geschuldeten Honorar für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen abgegolten.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird und / oder im Falle einer stufenweisen Beauftragung eine Beauftragung mit noch nicht beauftragten (optionalen) Leistungen nicht erfolgt.

(4) Soweit Leistungen des Auftragnehmers nicht dem Urheberrechtsschutz unterfallen, steht dem Auftraggeber ein umfassendes und unbeschränktes Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Ergebnissen des geistigen Schaffens des Auftragnehmers zu, die dieser im Rahmen des Vertrages erstellt sowie allen sonstigen Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erbringt.

Ein etwaiges Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers an den von ihm angefertigten Zeichnungen und etwaigen sonstigen schutzfähigen Leistungen bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 21 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel

(1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 648a BGB berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter

1. aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;

2. dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;

3. gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder unter § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

(2) Wenn der Auftragnehmer nachweislich schuldhaft eine Handlung gemäß § 21 (1) vorgenommen hat, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in folgender Höhe verpflichtet:

1. Bei Vereinbarungen über die Aufteilung von Kunden und Märkten, Preis- und Quotenabsprachen, Submissionsabsprachen sowie Kunden-, Markt- und Gebietsbeschränkungen beträgt die Schadenspauschale 15 Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe.

2. In allen anderen Fällen beträgt die Schadenspauschale 3 Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe.

Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein über die vorstehenden Schadenspauschalen hinausgehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Ansprüche nach diesem § 21 (2) bestehen auch dann, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

(3) Die § 21 (1) 2 und § 21 (1) 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt.

(4) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 22 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftragnehmer ist nicht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers berechtigt. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Forderungen aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis.

(2) Der Auftragnehmer kann kein Zurückbehaltungsrecht für Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber geltend machen.

(3) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

(4) Macht der Auftragnehmer von einem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch oder beabsichtigt er eine Kündigung dieses Vertrages wegen vermeintlichem Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist der Auftraggeber berechtigt, das Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Kündigung durch Sicherheitsleistung gemäß § 232 BGB in Höhe des umstrittenen Zahlungsanspruches oder dem Interesse des Auftragnehmers entsprechenden Betrages abzuwenden. Die Sicherheit kann auch durch Bürgschaft erbracht werden, ohne dass die Einschränkung gemäß § 232 Abs. 2 BGB gilt. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn sich die Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes als unberechtigt erweist.

(5) Will der Auftragnehmer von einem etwaigen Recht nach § 650e BGB Gebrauch machen, hat er dies dem Auftraggeber mindestens schriftlich unter Benennung der zu sichernden Forderungshöhe anzukündigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer anstelle der Sicherheit nach § 650e BGB eine Sicherheit nach §§ 232 ff. BGB zu stellen. Hierbei darf das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer Zahlungen an den Auftragnehmer nur leisten, soweit der Auftraggeber den Anspruch des Unternehmers anerkennt oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf. Ohne eine vorherige Ankündigung ist die Geltendmachung von Rechtsschutz einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes durch den Auftragnehmer unzulässig und ersetzt auch nicht die vorgenannte Ankündigung.

(6) An vom Auftragnehmer beizubringenden Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken und/oder Dateien kann der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung/Änderung dieses Schriftformgebots.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit den weggefallenen Bestimmungen verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München (Landgericht München II).

(3) Dieser Vertrag wurde vom Auftragnehmer seinem Angebot als Bieter zugrunde gelegt und kommt mit der Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zustande, einer beiderseitigen Unterzeichnung bedarf es deshalb nicht.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, zur Dokumentation des abgeschlossenen Vertrags den Vertragstext nochmals auszufertigen und in Schriftform zu unterzeichnen und hierbei den mit „[●]“ benannten Vertragstext entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von **sieben (7) Werktagen** unterzeichnet im Original an den Auftraggeber (eingehend bei diesem) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang beim Auftraggeber sind keine Zahlungen oder Leistungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer fällig. Durch das vorgenannte Dokumentationsprocedere wird die Wirksamkeit des bereits zustande gekommenen Vertrags nicht berührt, insbesondere erwächst keiner Partei ein Recht zur Nachverhandlung.

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Unterschrift Auftraggeber)	(Unterschrift Auftragnehmer)